

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 24. Juli 1973

über Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen von Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen

(73/238/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Festlegung einer gemeinsamen Energiepolitik gehört zu den Zielen, die sich die Gemeinschaften gesetzt haben.

Erdöl und Erdölerzeugnisse nehmen einen immer größeren Platz in der Versorgung der Gemeinschaft mit Energieerzeugnissen ein; jede — auch nur momentane — Schwierigkeit, die die Belieferung mit diesen Erzeugnissen erheblich einschränkt, könnte schwere Störungen in der Wirtschaftstätigkeit der Gemeinschaft verursachen; die Gemeinschaft sollte daher in der Lage sein, die schädlichen Auswirkungen eines solchen Eventualfalles auszugleichen oder zumindest abzuschwächen.

Es müssen im voraus Verfahren und Instrumente vorgesehen werden, die geeignet sind, eine rasche Durchführung der Maßnahmen sicherzustellen, durch die die Auswirkungen der Versorgungsschwierigkeiten bei Erdöl und Erdölerzeugnissen abgeschwächt werden sollen.

Daher sollten alle Mitgliedstaaten über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um gegebenenfalls unverzüglich gemäß den Bestimmungen des Vertrages, insbesondere seines Artikels 103, geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

Eine gewisse Übereinstimmung dieser Befugnisse ist notwendig, um die Koordinierung der einzelstaatlichen Maßnahmen im Rahmen der Konsultation auf Gemeinschaftsebene zu erleichtern.

Es ist im übrigen zweckmäßig, unverzüglich ein Konsultationsorgan zu schaffen, das die Koordinierung von konkreten Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten unter Umständen auf diesem Gebiet getroffen oder vorgesehen haben, erleichtern kann.

Es ist notwendig, daß jeder Mitgliedstaat einen Plan aufstellt, nach dem bei Schwierigkeiten in der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen vorgegangen werden kann —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, damit die zuständigen Stellen im Falle von Schwierigkeiten in der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen, die die Belieferung mit diesen Erzeugnissen erheblich einschränken und schwere Störungen verursachen können, mit folgenden Befugnissen ausgestattet sind:

— Entnahmen aus den Sicherheitsvorräten gemäß Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1968 zur

Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten ⁽¹⁾ und Zuteilung dieser Vorratsmengen an die Verbraucher,

- spezifische oder globale Einschränkungen des Verbrauchs entsprechend den erwarteten Fehlmengen in der Versorgung, auch durch vorrangige Belieferung bestimmter Verbrauchergruppen mit Erdölerzeugnissen,
- Preisvorschriften zur Ausschaltung anomaler Preiserhöhungen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten benennen Organe zur Durchführung der in Ausübung der Befugnisse nach Artikel 1 zu treffenden Maßnahmen.

(2) Die Mitgliedstaaten bereiten Interventionspläne vor, nach denen im Falle von Schwierigkeiten in der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen vorgegangen werden kann.

Artikel 3

(1) Treten in der Versorgung der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats mit Erdöl und Erdölerzeugnissen Schwierigkeiten auf, so beruft die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus so schnell wie möglich eine Gruppe von Vertretern der Mitgliedstaaten ein, deren Zusammensetzung im voraus namentlich festgelegt wird und in der sie den Vorsitz führt.

(2) Diese Gruppe führt die notwendigen Konsultationen durch, um die Koordinierung der auf Grund der Befugnisse gemäß Artikel 1 getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Vorschriften, die den sich aus der Anwendung von Artikel 1 ergebenden Verpflichtungen entsprechen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Zusammensetzung und den Auftrag der nationalen Organe nach Artikel 2 Absatz 1 mit, die mit der Durchführung der zu treffenden Maßnahmen beauftragt werden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten setzen spätestens bis zum 30. Juni 1974 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. NØRGAARD

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 308 vom 23. 12. 1968, S. 14.